



25.04.2014
We/Fi

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 5 / 1 4

- 1. Sachstand Mindestlohn im Taxigewerbe**
- 2. Jährliche BGV-Prüfung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen**
- 3. Vorsicht bei Zusatzleistungen bei Krankenfahrten!**
- 4. IFAK-Kundenzufriedenheitsstudie Taxi 2014: Kunden bescheinigen der Taxi-Branche erneut hohe Qualität**
- 5. mobile GARANTIE´s eierharte Osteraktion – jetzt bis zu weiteren 10 % sparen!!!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.: Sachstand Mindestlohn im Taxigewerbe

Der BZP hat in den letzten Wochen diverse Anstrengungen unternommen, um die Perspektive der Taxibranche hinsichtlich der von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales als eine ihrer ersten Akte durchgedrückten Mindestlohn-Regelung einigermaßen erträglich zu gestalten. Dazu gehörten die schriftlichen Stellungnahmen an die Ministerin Nahles und diverse Abgeordnete, die dazu geführt haben, dass der BZP die Probleme des Taxigewerbes mit der angedachten Regelung im ersten der insgesamt nur fünf durchgeführten „Branchendialoge Mindestlohn“ vor Staatssekretären aus dem BMAS, Vertretern des Kanzleramts und den arbeitspolitischen Sprechern der CDU/CSU-Fraktion und SPD vortragen konnte. Darüber hinaus wurden auch viele weitere Gespräche mit Bundespolitikern, Anhörungen bei den Arbeitsgruppen der Parteien sowie Sondierungen mit der Gewerkschaft sowie den kommunalen Spitzenverbänden geführt.

Nachdem zwischenzeitlich sich der Nebel etwas gelichtet hat, informieren wir hiermit die Branche über den Stand der Angelegenheiten:

1. Es ist nicht gelungen, den Referentenentwurf der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie so zu ändern, dass dem Gewerbe die geforderte Einführung des bundesweit geltenden Mindestlohns erst im Jahre 2017 zugestanden wird. Die Bundesregierung hat zwar Verständnis für die insbesondere wegen der fehlenden Entgelthoheit aufgeworfene Problematik für die Taxibranche, sie wird aber keinerlei Branchenausnahme zulassen. Damit werden wir zwar nicht nachlassen, uns für die zeitliche Verschiebung für unsere Branche einzusetzen, aber

Stand heute wird **der 01.01.2015** danach der Zeitpunkt sein, wonach auch für die Taxi- und Mietwagenbranche ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde brutto in Kraft treten wird.

Insoweit fordern wir alle Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes dazu auf, sich auf diesen Termin 01.01.2015 einzustellen.

2. In mehreren Sondierungsgesprächen wurde mit Verdi darüber diskutiert, ob beide Seiten darin übereinkommen könnten, eine **Tarifvereinbarung** hinzubekommen, die nach der Fassung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes es erlauben würde, die Stundenlöhne **stufenweise** so anzupassen, dass der allgemeine gesetzliche Mindestlohn dann erst ab 01.01.2017 als Untergrenze greift.

Stand heute stehen die Chancen, ob Tarifverhandlungen mit Verdi aufgenommen werden können, fifty-fifty. Der Bundesvorstand von Verdi wird Mitte Mai bekannt geben, ob er sich dafür entschieden hat, Verhandlungen mit dem BZP über eine bundesweite und allgemeinverbindliche Vereinbarung aufzunehmen. Soweit Verdi dazu bereit sein sollte, bedeutet dies aber noch nicht, dass es damit zu einem für beide Seiten tragbaren Abschluss kommt!

3. Weiterhin sind Gespräche mit kommunalen Spitzenverbänden geführt worden, weitere stehen an. In diesen Gesprächen konnte

Stand heute konnte zumindest hinsichtlich der Landkreise erreicht werden, dass die Problematik der notwendigen und wegen des Mindestlohnes notwendigen Tarifanpassungen allen Landkreisen kommuniziert wird. In diesem Zusammenhang wird vom Deutschen Landkreistag dann auch die Empfehlung ausgehen, dass die notwendigen Tarifierhöhungen möglichst zeitgleich abgestimmt in Kraft treten sollen, um so Verwerfungen in angrenzenden Tarifbezirken wenn möglich zu verhindern.

4. Derzeit laufen schließlich noch Bemühungen des BZP, einen „**Tarifanhebungsrechner**“ entwickeln zu lassen. Wir wollen so versuchen, ein Werkzeug bereit zu stellen, der den örtlichen Gewerbevertretern und Unternehmen, aber auch den Tarifgenehmigungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, einen adäquaten Tarif zu finden, der die Kostensteigerungen durch die kommenden Lohnanhebungen unter Einbeziehung der örtlichen/regionalen Gegebenheiten abbildet.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, und Sie insbesondere zeitnah informieren, soweit sich bei einem der oben dargestellten Sachstände erhebliche Veränderungen ergeben.

zu Punkt 2.:

Jährliche BGV-Prüfung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen

Viele Automobilhersteller weisen ihre Kunden in letzter Zeit verstärkt darauf hin, dass die BG-Vorschrift D29 Fahrzeuge (ehemals Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ VBG 12) der Berufsgenossenschaft einen Unternehmer verpflichtet, alle gewerblich genutzten Fahrzeuge bei Bedarf – mindestens jedoch einmal im Jahr – einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen. Diese Prüfung ist unabhängig von der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO. Bei einer Missachtung der Vorschrift kann die Berufsgenossenschaft die Versicherungsleistung unter Umständen verweigern.

Grundlage für diese zusätzliche Prüfung ist § 57 der besagten BGV D29. Dieser besagt, dass der Unternehmer Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen lassen muss. Allerdings heißt es dort auch, dass die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges als erbracht gilt, wenn ein mangelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO (Hauptuntersuchung) vorliegt. Da Taxen und Mietwagen sowie Fahrzeuge des freigestellten Verkehrs der Verpflichtung einer jährlichen Hauptuntersuchung unterliegen, muss nach der BG-Vorschrift lediglich geprüft werden, ob eine

Warnweste vorhanden und bei einem Kombi Ladungssicherung (z. B. durch Netz oder Gitter) gegeben ist. Streng genommen kann dies vom Unternehmer selbst kurz vor der HU vorgenommen werden. Der Tag dieser Prüfung sollte allerdings schriftlich festgehalten und dem folgenden TÜV-Bericht beigelegt werden.

Anders sieht dies allerdings bei Spezialfahrzeugen (Behindertentransportwagen und Liegемietwagen) aus. Hier ist jährlich eine gesonderte BGV-Prüfung vorzunehmen. Hierbei werden z. B. Trage, Tragestuhl und Einstiege einer kurzen Prüfung unterzogen. Diese kann im Rahmen einer HU auch von TÜV, Dekra usw. vorgenommen werden. Natürlich kann man sich aber auch bei seinem Autohaus erkundigen, ob dort eine entsprechende BGV-Prüfung angeboten wird. In Zweifelsfällen empfehlen wir, sich direkt mit der BG Verkehr in Wiesbaden (Tel.: 0611 9413-0) in Verbindung zu setzen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 4 April 2014

Zu Punkt 3: **Vorsicht bei Zusatzleistungen bei Krankenfahrten!**

Unsere Kollegen vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) haben in einem Rundschreiben deren Mitglieder für ein heikles Thema sensibilisiert. Dieses wollen wir zum Anlass nehmen auch nochmals auf die lauernden Gefahren hinzuweisen.

Dass bei Patientenfahrten zum Teil erhebliche Zusatzleistungen erbracht werden, die noch dazu nicht honoriert werden, wissen alle Beteiligten – auch die Krankenkassen. Die Kunden werden bis in das Behandlungszimmer gebracht, es wird Hilfestellung beim An- und Ausziehen geleistet, sogar das Wiegen wird vom Fahrpersonal übernommen. In Einzelfällen sollen die Dienstleistungen sogar darüber hinaus gehen. Im Sinne der Kundenpflege und des Servicegedankens mag dies verständlich sein. Dass aber erhebliche Gefahren für das Fahrpersonal und das Unternehmen dabei lauern können, sollte nicht übersehen werden. Aus Sicht der Krankenkassen ist die Sache klar: Hilfestellungen in der Behandlungseinrichtung gehören in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Klinikpersonals, das dafür auch die Vergütungen erhält.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., Der private gewerbliche Straßenpersonenverkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 4 April 2014

Zu Punkt 4: **IFAK-Kundenzufriedenheitsstudie Taxi 2014: Kunden bescheinigen der Taxi-Branche erneut hohe Qualität**

Rund 87 Prozent der deutschen Taxi-Kunden sind sehr zufrieden mit der Qualität der Fahrt. Das ergab eine vom Marktforschungsinstitut IFAK erstellte repräsentative Umfrage im Auftrag des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes, die damit das Ergebnis der vorhergehenden Umfrage aus dem Jahr 2011 (85 Prozent) bestätigt. BZP-Präsident Michael Müller: „Wir sind mit dem Ergebnis zufrieden und freuen uns, dass es keine Ausreißer gibt“. Sowohl Frauen als auch Männer, Bewohner von kleineren Gemeinden wie auch Großstädten und quer durch alle Altersstrukturen stellen der Branche ein gutes Zeugnis aus. Freundlichkeit des Fahrers, Pünktlichkeit und die optimale Route werden von den Fahrgästen gelobt. Hin und wieder werden unangemessene Wartezeiten, hohe Preise sowie mangelhafte Routen kritisiert.

Nach der Umfrage erfolgten 83 Prozent aller Fahrten im letzten halben Jahr aus privaten Gründen. 63 Prozent der Kunden pendelten auf derselben Strecke. Bei der Frage nach der letzten Fahrt antworteten sogar 90 Prozent der Befragten, dass sie das Taxi privat genutzt hätten. Müller: „Die Umfrage ergab auch, dass über drei Viertel der Fahrten ohne Taxi nicht durchgeführt worden wären. 77 Prozent der Nutzer sagten, es gab keine Alternative zu der Fahrt mit dem Taxi, egal, ob sie zum Krankenhaus, zu einer Veranstaltung oder zum Flughafen führte.“

Noch ein sehr interessantes Ergebnis: Trotz des Smartphone-Booms nutzen die Bundesbürger kaum Apps zur Bestellung einer Taxifahrt. Bei der Umfrage gaben nur 0,4 Prozent der Nutzer an, dass sie ihr Taxi via App bestellen. Im Gegensatz dazu werden 74 Prozent aller Fahrzeuge über die entsprechende Taxi-Zentrale geordert. Weitere 14 Prozent der Nutzer bevorzugten den Halteplatz und die vorwiegend in Großstädten genutzte Methode des Heranwinkens im Bundesdurchschnitt wird von zehn Prozent der Fahrgäste praktiziert.

Die Umfrage-Ergebnisse finden Sie auf der BZP-Internetseite oder gleich unter <http://bit.ly/1fiHxUv>.

Befragt wurden bei der im Januar 2014 nach der CATI-Methode (Computer Assisted Telephone Interview) insgesamt 1.580 Bundesbürger ab 18 Jahren.

Zu Punkt 5.:

mobile GARANTIE´s eierharte Osteraktion – jetzt bis zu weiteren 10 % sparen!!!

„HASENSCHLAU“ eine TAXI-Garantie zum Frühbucher-RABATT auf IHREN WAGEN packen!
Nur - für Fahrzeuge bis zu einem Alter von 12 Monaten ab EZL – bis zum 13.05.2014 sparen – sparen – sparen – beim Abschluss einer Anschluss-Garantie Programm:

„PREMIUM“

Abdeckung bis 360.000 km – Motor/Getriebe/Turbo/Gas/Hybrid/Kraftstoffanlage
Deckung 6.000,- € pro Schaden/Versicherungsjahr

Laufzeit	Aktionstarif	Ersparnis	Normaltarife - Abschluss bis 12 Monate
12 Monate	499,00 €	50,- €	549,00 €
24 Monate	769,00 €	56,- €	825,00 €
36 Monate	998,00 €	87,- €	1.085,00 €
Sondertarif BZP - Mitglieder	950,00 €	48,- €	998,00 €

„EXKLUSIV“

Abdeckung bis 400.000 km –
Motor/Getriebe/Turbo/Gas/Hybrid/Kraftstoffanlage/Achsgetriebe/
Kraftübertragungswellen/Bremsen/elektrische Anlagen
6.000,- € pro Schadensfall

Abschluss nur in den ersten 12 Monaten/120.000 km möglich!!!

Laufzeit	Aktionstarif	Ersparnis	Normaltarife
12 Monate	945,00 €	50,- €	995,00 €
24 Monate	1.795,00 €	100,- €	1.895,00 €
36 Monate	2.440,00 €	140,- €	2.580,00 €

Wer mehr bezahlt ist selbst schuld!

0% Finanzierung* bei 3 oder 6 Raten. (*Beginn der Ratenzahlungen nach Abschluss der Garantie-Versicherung. Beim Programm „EXKLUSIV“ muss die Prämie innerhalb der ersten 12 Monate eingehen.) Alle Tarifangaben sind inkl. Vers.-Steuer.

Weitere Infos erhalten Sie unter: 0800 200 70 60 3.

Das Formular finden Sie anbei. Tarife sind nur gültig mit Einreichung dieses Osteraktion-Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 4.: IFAK-Kundenzufriedenheitsstudie

Zu Punkt 5.: Antrag mobile Garantie